



*Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Verbindlich ist die Version, welche im
Bundesblatt veröffentlicht wird.*

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung»

(Steuergerechtigkeits-Initiative)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 8. September 2022² eingereichten Volksinitiative
«Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-
Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 8. September 2022 «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Natürliche Personen werden unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 127 Abs. 2^{bis} (Zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung)

¹ SR 101

² BBl 2022 2386

³ BBl ...

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 127 Absatz 2^{bis} spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.